

# Reichszollblatt

## Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, den 2. Oktober 1936

Nr. 82

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamms — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtheftigen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 *R.M.*, Ausgabe B 2,70 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.* Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer .....	©. 335
II. Zölle usw.: Beobachtung ausländischer Luftfahrzeuge .....	©. 335
III. Verbrauchsabgaben: Druckfehlerberichtigung .....	©. 335

### Umrechnungskurse

für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer

Die in Nr. 81 — S. 333 — des Reichszollblatts für 1936 angegebenen Umrechnungskurse für die Schweiz, für Lettland und die Niederlande werden wie folgt festgesetzt:

Mit Wirkung vom 30. September 1936

Schweiz ..... 100 Franken = 57,51 *R.M.*,  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1936

Lettland ..... 100 Lats = 48,95 *R.M.*  
Niederlande ..... 100 Gulden = 136,59 "

RfM. vom 1. Oktober 1936 — V 8408 — 7 II

## II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

### Beobachtung ausländischer Luftfahrzeuge

Die zum Erlaß vom 1. August 1935 O 3052 — 428 II angeforderten Flugzeugabzeichentafeln sind fertiggestellt und werden in den nächsten Tagen den Landesfinanzämtern mit Grenze zur Verteilung zugehen. Die Zollschulen werden unmittelbar von hier aus beliefert werden.

RfM. vom 28. September 1936 — O 3052 — 841 II

## III. Verbrauchsabgaben

### 19. Schlachtsteuer

#### Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung vom 10. September 1936 auf Seite 310 des Reichszollblatts sind im § 1 die beiden Sätze des dritten Absatzes (rechte Spalte oben) dem zweiten Absatz als 4. und 5. Satz anzuhängen.

RfM. vom 28. September 1936 — O 1152 — 272 II

